



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg : die diplomatische Action in Sachen der körperlichen
Züchtigung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus Mecklenburg.

Die diplomatische Action in Sachen der körperlichen Züchtigung.

Zu den Vorlagen, über welche die vorigjährige Landtagsversammlung verhandelte, gehörte ein von beiden Landesregierungen schon zum zweiten Male eingebrachter Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern. Die Dienstvergehen, mit Einschluß der Entweichung aus dem Dienste, sollten danach nicht einem gerichtlichen, sondern einem polizeilichen Verfahren unterliegen, vorausgesetzt, daß es sich dabei nicht um eigentliche Verbrechen oder um solche Fälle handelt, die zur Ausmachung im Wege des Civilprocesses geeignet sind. Nur wenn der Gutsherr es vorzieht, tritt statt des polizeilichen ein gerichtliches Verfahren ein. Beleidigungen gegen den Guts herrn und seine Familie sind immer auf den gerichtlichen Weg zu verweisen. Es steht zum Ermessen des Guts herrn, der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen sich selbst zu unterziehen oder dieselben dem Patrimonialgericht oder dem Patrimonialrichter, auf Grund einer contractlichen Uebertragung der gutschpolizeilichen Strafgewalt zuzuweisen. Gegen die polizeilichen Decrete des Guts herrn oder des seine Stelle vertretenden Patrimonialgerichts findet ein Recurs an das Ministerium des Innern statt.

Die Ritterschaft gab diesem Gesetzentwurf mit der großen Mehrheit von 30 gegen 6 Stimmen freudig ihre Zustimmung und machte nur die Bedingung, daß noch einige Lücken ergänzt würden, wohin man namentlich den Mangel einer Bestimmung über das Strafmaß rechnete. In letzterer Hinsicht eignete sich die Ritterschaft den vom Bürgermeister Wuffleß aus Sternberg warm empfohlenen Vorschlag an, wonach dem Guts herrn in seiner Eigenschaft als Polizeirichter das Recht zustehen sollte, auf Geldbußen bis zu fünf Thaler, auf Gefängniß bis zu einer Woche und auf körperliche Züchtigung bis zu fünf und zwanzig Hieben zu erkennen. Mehrere Mitglieder der Ritterschaft schenkten besonders dieser letzteren Strafart ihren Beifall, indem sie die Ansicht äußerten, daß dieselbe eine viel größere Wirkung habe, als wenn die Leute von Gerichtswegen eingesperrt würden.

Die Mehrheit der Bürgermeister konnte sich jedoch mit dem Gesetzentwurf Grenzboten II. 1864.

nicht befreunden und lehnte vermittelt einer Ständeserklärung denselben ab, theils weil ein Bedürfnis dazu nicht vorliege, besonders aber deshalb, weil darin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß der Gutsherr auch in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht komme, die Sache selbst untersuchen und entscheiden könne.

Mit dieser von der Landschaft (den Deputirten der Stadtmagistrate) ausgesprochenen Ablehnung durfte man das projectirte Gesetz so lange für beseitigt halten, bis es etwa der Regierung gelingen würde, auf einem künftigen Landtage die Mehrheit dieses Standes nachträglich für ihr Project zu gewinnen. Wenn das Gesetz zunächst auch nur die Ritterschaft und deren Hinterlassen angeht, so galt es doch bisher als landesverfassungsmäßiger Grundsatz, daß Gesetze, welche die Zustimmung des Landtags erfordern, nicht schon durch die Zustimmung eines der beiden Stände gültig zu Stande kommen. Zudem haben die Städte ein sehr starkes mittelbares Interesse an dem Gesetz. Es kann ihnen schon wegen der voraussichtlichen Wirkung auf die Bevölkerung in den ritterschaftlichen Gütern nicht gleichgiltig sein. Gesetze, durch welche diese bedrückt, gequält, geknechtet, erbittert, zur Verzeiſung getrieben wird, haben auch auf das Wohl und Gedeihen der Städte und des ganzen Landes einen verderbenbringenden Einfluß. Es fehlt auch nicht an directen Beziehungen der städtischen Bevölkerungen zu den Bestimmungen des Gesetzes, da dasselbe nicht bloß die auf den Gütern wohnhaften Leute, sondern auch solche Personen ergreift, welche als Dienstboten, Tagelöhner oder sonstige Arbeiter daselbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben.

Indessen hat das mecklenburg-schwerinische Staatsministerium in der ablehnenden Erklärung der Landschaft kein Hinderniß der Publication des Gesetzes erblickt. In der am 16. April d. J. herausgegebenen Nummer des Gesetzblattes erschien, gewiß zur Verwunderung der verfassungkundigen Mitglieder der Ritterschaft selbst, die vom 2. April datirte „Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern“. Der Text dieser Verordnung stimmt mit der früheren, von der Landschaft verworfenen Vorlage genau überein und ist nur mit den von der Ritterschaft desiderirten Ergänzungen ausgestattet, namentlich mit den von ihr bedungenen Bestimmungen in Betreff der Befugniß der Gutsobrigkeit, auf Strafen bis zur Höhe von fünf Thalern und einer Woche Gefängniß und auf körperliche Züchtigung bis zu fünf und zwanzig Streichen zu erkennen.

Dagegen muß die mecklenburg-strelitzische Landesregierung gegen die Publication des Gesetzes Bedenken gefunden haben. Wenigstens ist sie bis zu dieser Stunde dem mecklenburg-schwerinischen Beispiel nicht gefolgt, und die Annahme scheint einigen Grund zu haben, daß die Publication dort jetzt überhaupt nicht mehr beabsichtigt wird.

Vielleicht ist man inzwischen auch in Schwerin zu der Erkenntniß gelangt, daß es wohl rathamer gewesen sein möchte, die Strafverordnung im Archiv des Staatsministeriums ruhen zu lassen als sich in jene Fluth von Angelegenheiten und Schwierigkeiten zu stürzen, welche sich als die unmittelbare Folge der Publication ergeben hat. Mit Ausnahme einiger weniger Organe der feudalen Partei, welche ihre Berichte über Mecklenburg von Beamten des schweriner Ministeriums zu beziehen pflegen, und allerdings auch mit Ausnahme der gesammten mecklenburgischen Presse, welcher durch ein imperialistisches Verwarnungssystem die Möglichkeit einer freien Meinungsäußerung längst entzogen ist, hat die gesammte deutsche Presse gegen die Verordnung und gegen den darin zu gesetzlichem Ansehen erhobenen gutspolizeiherrlichen Prügelstock einstimmig ihren Abscheu ausgesprochen. Ohne Zweifel hatte man ein so starkes und allgemeines Verwerfungsurtheil nicht vorausgesehen. Man würde sonst sicherlich wenigstens einen anderen Zeitpunkt für die Publication gewählt und nicht wenige Wochen vor dem Tage der Vermählung des Großherzogs die Verordnung der öffentlichen Besprechung ausgesetzt haben. Die Zeit konnte nicht unpassender gewählt werden, und es konnte nicht fehlen, daß das Ereigniß sogleich lebhaft und allgemein besprochen ward. Man erzählt von Reibungen und scharfen Conflicten in Darmstadt zwischen der hessischen und der mecklenburgischen Hofdienerschaft, hervorgerufen durch Neckereien und Anspielungen Seitens der ersteren aus Anlaß des mecklenburgischen Dienstvergehensstrafgesetzes; man will wissen, daß die darmstädter Turner- und Sängervereine in Folge der neuen mecklenburgischen Verordnung der anfangs beabsichtigten Betheiligung an der festlichen Beglückwünschung des hohen neuvermählten Paares sich enthalten haben. Mögen nun diese und andere Gerüchte begründet sein oder nicht: immer bleibt es zu beklagen, daß gerade in die Zeit des schönen Festes, dessen ungetrübten Genuß man sowohl dem Großherzog wie seiner jungen Gemahlin aufrichtig gewünscht hätte, durch die allgemeine Entrüstung über das Gesetz ein Schatten fallen mußte. Man hätte sowohl dem Großherzog, welchen man weit entfernt ist für den Inhalt der Verordnung verantwortlich zu machen, wie auch der hohen Frau, die er in die neue Heimath geführt hat, in welche ihr der Ruf aller edlen weiblichen Eigenschaften vorausgegangen ist, das traurige Angebinde gern erspart gesehen, welches ihnen zu ihrem schönsten Festtage durch die Minister des Landes aufgedrungen worden ist.

Der Großherzog soll seine Mißstimmung über den ihm nicht entgangenen Eindruck der neuen Strafverordnung schriftlich in sehr lebhaften Ausdrücken gegen den Minister des Innern ausgesprochen haben. Vielleicht steht es damit in Zusammenhang, daß unmittelbar vor der am 12. Mai in Darmstadt vollzogenen Vermählung des Großherzogs ein allgemeines Aufgebot von Vertheidigungsmitteln für die angegriffene Strafverordnung in den Organen der feudalen

Partei sich bemerklich machte. Am 9. und 10. Mai veröffentlichte der „Norddeutsche Correspondent“, das officiöse Organ des Schweriner Staatsministeriums, zwei fulminante Artikel gegen die Fortschrittmänner, welche wie auf ein gegebenes Zeichen über das vortreffliche Gesetz hergefallen wären und mit Hilfe der ihnen geläufigen Kunst der Entstellung und Verdrehung der Wahrheit dasselbe „der Indignation der civilisirten Welt denunciirt“ hätten. Mit Correspondenzen aus Mecklenburg gleichen Inhalts und Zweckes wurden um dieselbe Zeit die „Neue Preussische Zeitung“ und die ministerielle „Darmstädter Zeitung“ versehen. Alle diese Elaborate verdanken anscheinend einer und derselben Feder ihre Entstehung, einem subalternen Ministerialbeamten, welcher in dergleichen Dingen als Helfer in der Noth benützt zu werden pflegt, nachdem er zur Zeit der Herrschaft des constitutionellen Staatsgrundgesetzes sich in der Vertheidigung der entgegengesetzten politischen Grundsätze geübt und seine Federfertigkeit erworben hat. Nur in der Chiffre differiren diese Productionen, sonst tragen sie alle die gleiche Physiognomie und zeichnen sich durch einen großen Reichthum gemeiner Lasterungen aus.

Man scheint aber auf die Wirkung dieser Art der Bekämpfung der öffentlichen Meinung doch nur geringes Vertrauen gesetzt zu haben. Denn gleichzeitig ließ sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr v. Derzen, den Schutz des Strafgesetzes noch in anderer Weise angelegen sein, indem er dasselbe zum Gegenstand einer diplomatischen Action machte, welche zu den ungewöhnlichsten Erscheinungen in diesem Fache gehört.

Diese diplomatische Action bestand in der Absendung eines Circulars an die großherzoglichen Gesandten an den deutschen Höfen und einer begleitenden Denkschrift. Beide Actenstücke haben die Verordnung vom 2. April d. J., betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern, und deren Vertheidigung gegen die Angriffe in der Presse zum Gegenstande. Der „Norddeutsche Correspondent“ veröffentlicht dieselben in seiner Nummer vom 19. Mai, das Circular trägt aber schon das Datum des 9. Mai. Er hat bisher auch nur die Denkschrift vollständig zum Abdruck gebracht, dagegen bei dem Circular sich beschränkt, den Anfang und Schluß nach dem Wortlaut mitzutheilen, während man sich in Ansehung des mittleren Theiles, der daher stellenweise nicht für die Doffentlichkeit geeignet sein mag, mit einer Inhaltsangabe begnügen muß. Das Circular erscheint im „Norddeutschen Correspondent“ mit der Ueberschrift: „Circular an die großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Gesandtschaften im Auslande.“ Der Inhalt desselben ergibt jedoch, daß von den fünf Gesandtschaften, welche der Großherzog unterhält, wahrscheinlich die Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe zu Paris und jedenfalls die Bundestagsgesandtschaft als ausgeschlossen zu denken sind, und daß das Schriftstück in der vorliegenden Gestalt daher wohl nur an die Gesandten an den

Höfen von Berlin, Wien und Darmstadt abgegangen sein wird. Das Circular bezweckt, den auswärtigen Regierungen die hilflose Lage zur Kenntniß zu bringen, in welcher die mecklenburg-schwerinische Regierung in Folge der von ihr publicirten neuen Strafverordnung der nichtmecklenburgischen deutschen Presse gegenüber sich befindet, und dadurch womöglich zu schützenden Maßregeln anzuregen. Die beigegebene Denkschrift stellt sich die Aufgabe, die Verordnung gegen die ihr gemachten Vorwürfe zu verteidigen und sie als ein höchst wohlthätiges, gerechtes und humanes Werk der Gesetzgebung zu erweisen.

Der Eingang des Circulars lautet:

„Ew. rc. ist es nicht entgangen, mit welcher Uebereinstimmung die demokratische Presse in Deutschland neuerlich ihre Angriffe gegen Mecklenburg gerichtet hat, namentlich aus Veranlassung der kürzlich in hiesigen Landen publicirten Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern vom 2. April d. J. Fast alle Organe der Umsturzpartei, die vorsichtigeren mit einiger Reserve, als sei dergleichen doch nicht zu glauben, hielten wieder von Schmähungen gegen die Regierung, welche nur durch Handhabung des Stocks sich halten könne, gegen die feudalen Guts Herrn, welche nun gesetzlich ermächtigt seien, die Sklavenpeitsche über dem Arbeiter zu schwingen, und überhaupt gegen die Zustände des Landes, wo eine solche Barbarei noch möglich sei. Sie berichten von einer bedenklichen Aufregung, welche das Gesetz veranlaßt habe, während dasselbe in Wirklichkeit von Allen, die der Verhältnisse kundig sind, als eine wahre Verbesserung und Sicherstellung der Dienstleute gegen einen etwaigen Mißbrauch der gutherrlichen Polizeigewalt erkannt und gebilligt worden ist.“

„Wenn es hiernach mehr als wahrscheinlich ist, daß die Umsturzpartei in Deutschland zu dem vorliegenden Angriffe das Zeichen gegeben und damit einem früher wirklich schon verkündeten politischen Plane gemäß gehandelt hat, wozu die Partei in Bezug auf Mecklenburg ihre Gründe haben mag, so versteht es sich von selbst, daß die großherzogliche Regierung auch von der gründlichsten Nachweisung, daß jene Schmähungen auf Unwahrheit und Entstellung beruhen, in den von der demokratischen Presse beherrschten Kreisen für den Augenblick keinen wesentlichen Eindruck erwarten kann, und es geschieht daher eines anderen Zweckes wegen, daß Ew. rc. eine solche von der Regierung veranlaßte Nachweisung in der Anlage mitgetheilt wird.“

Hier bricht im „Norddeutschen Correspondent“ die Mittheilung des Wortlauts ab, und es folgt eine bloße Inhaltsangabe, der zufolge das Circular weiter darlegt, wie in diesem Falle für die deutschen Regierungen und für alle patriotisch Gesinnte, welche die Gefahren, womit das Treiben der Revolutionspartei Deutschland bedroht, erkennen, ein klares Bild dieses vollständig organisirten Treibens hervortrete. Es möge wohl sein Gutes haben, wenn die Presse

wirkliche Mängel in den Zuständen eines Landes — und an einzelnen Gebrechen werde es wohl in keinem deutschen Lande mangeln — rüge, sofern dies mit Wahrheitsliebe und in einer Weise geschehe, daß nicht die Autorität im Princip dadurch untergraben werde. Mit Mecklenburg aber verhalte es sich anders. Dieses Land sei vorzugsweise wegen seiner auf dem historischen Rechte und nicht auf der modernen Theorie beruhenden Institutionen zur Zielscheibe des oberflächlichsten liberalistischen Raisonnements erwählt, ja es werde systematisch schon seit Jahren öffentlich durch ganz Deutschland des Despotismus und der Barbarei beschuldigt und nach allen Richtungen hin verlästert. Dabei sei die Bevölkerung, abgesehen von einer geringen Anzahl demokratischer Wortführer, welche auch die Seele dieser Agitation in der auswärtigen Presse seien, zufrieden, ihrem Fürsten treu ergeben, überhaupt loyal gesinnt und verhältnißmäßig wohlhabend.

„Alle jene Schmähungen“ — so lautet dann der letzte Theil des Schriftstücks — „nicht bloß im Ganzen, sondern auch in den Einzelheiten, haben sich stets durch eine unparteiische nähere Untersuchung und Erörterung als Producte factischer Unwahrheit und absichtlicher Täuschung herausgestellt, und dennoch stehen Regierung und Land den Verleumdungen, womit die demokratische Presse sie zu überschütten und allmählig zu untergraben sucht, schutzlos gegenüber; indem die Presse selbst ebenso systematisch jede unparteiische Erörterung unterdrückt, und die bestehenden gesetzlichen Garantien gegen den Mißbrauch der Presse auf das Gebiet des einzelnen Landes sich beschränken, in den übrigen deutschen Ländern aber, wie bekannt ist, thatsächlich wirkungslos sind. Ein solcher Zustand der Dinge erscheint wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Regierungen und aller derer auf sich zu ziehen, welche nicht gemeint sind, in dem Kampfe gegen die Umsturzpartei um die edelsten Güter der deutschen Nation zunächst auf dem Gebiete der Presse, dann aber auch bald auf anderen Gebieten die Waffen zu strecken.

Sw. 2c. werden ersucht, die obige Auffassung vertrauensvoll zur Kenntniß der hohen Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zu bringen und dieselbe auf Grund der anliegenden Darlegung zu erläutern, deren Mittheilung und weiterer Verbreitung in Kreisen, denen es um eine richtige Würdigung der Verhältnisse zu thun ist, kein Bedenken entgegensteht, und besonders deren Wichtigkeit für ganz Deutschland hervorzuheben.

Sw. 2c. demnächstiger Relation in dieser Angelegenheit steht das unterzeichnete Ministerium mit Interesse entgegen.“

Ein bestimmter Antrag an die auswärtigen Regierungen, denen die vorstehende Darlegung zur Kenntniß gebracht werden soll, wird nicht gestellt. Die auswärtigen Regierungen sollen zunächst über die Sachlage nur aufgeklärt und zu einer Beurtheilung der von der deutschen Presse gegen das Strafgesetz ge-

richteten Angriffe befähigt werden. Da aber zugleich ihre Aufmerksamkeit für die angeblich complottmäßige Entstehung jener Angriffe und für die Gefahren, mit welchen nach der Behauptung des Circulars dieses angebliche Complott ganz Deutschland bedrohet, in Anspruch genommen wird, und da die Regierung sich in dem Circular als schutzlos und schutzbedürftig darstellt, so leuchtet ein, daß es mit diesem Schritt des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch auf etwas Weiteres als auf die Erregung der bloßen Aufmerksamkeit für die geschilderten Zustände abgesehen, und daß es der Wunsch des Ministers ist, die auswärtigen Regierungen für Maßregeln gegen die deutsche Presse zu gewinnen, welche dieselbe verhindern sollen, sich noch fernerhin mit der Kritik der mecklenburgischen Gesetzgebung zu befassen und die schutzlose Unschuld anzugreifen.

Diesem Zwecke wird sich nun aber schon der Inhalt des Circulars selbst wenig förderlich erweisen. Die leidenschaftliche Sprache gegen das, was der Minister „Umsturzpartei“ nennt, die offenbar den Charakter einer bloßen Vision an sich tragende Hinweisung auf eine Verschwörung der ganzen deutschen Presse gegen die mecklenburgische Regierung sind nicht geeignet, das Vorurtheil zu erwecken, daß es eine gute und gerechte Sache sei, für welche der Schutz des „Auslandes“ in Anspruch genommen wird. Die Widersprüche, in welche die Darlegung sich verwickelt, können den dadurch erregten Eindruck nur verstärken und befestigen. Auf der einen Seite wird die von der deutschen Presse an dem Prügelgesetz geübte Kritik als ein planmäßiges Handeln der deutschen „Revolutionärpartei“ demuncirt, während doch eine andere Stelle des Schriftstücks eine geringe Anzahl mecklenburgischer Demokraten als die Seele der ganzen Agitation in der auswärtigen Presse bezeichnet. Auf der einen Seite wird behauptet, daß Regierung und Land den Angriffen der letzteren schutzlos gegenüberstehen, und daß hieraus die ernstesten Gefahren für Mecklenburg und ganz Deutschland sich ergeben; an einer andern Stelle erfährt man, daß es keine Bevölkerung gibt, welche der Aufwiegelung unzugänglicher wäre als eben die mecklenburgische, die nach dem Circular, „abgesehen von einer geringen Anzahl demokratischer Wortführer, zufrieden, ihrem Fürsten treu ergeben, überhaupt loyal gesinnt und verhältnißmäßig wohlhabend“ ist. Man sollte denken, daß unter solchen Umständen der mecklenburgischen Regierung „der Kampf gegen die Umsturzpartei um die edelsten Güter der deutschen Nation“ nicht allzuschwer fallen und nicht eben gefahrvoll erscheinen müßte, und daß sie wenigstens für Mecklenburg den Zeitpunkt, wo es sich für sie nothwendig machte, in diesem Kampfe „die Waffen zu strecken“, auch nicht einmal an dem fernsten Horizont schon aufdämmern sehen könnte. Wenn sie die Behauptung, daß nur eine geringe Anzahl demokratischer Wortführer in Mecklenburg die Seele der Agitation gegen die mecklenburgische Regierung in der auswärtigen Presse sei,

wirklich nicht bloß als Vermuthung, sondern mit solcher Bestimmtheit, wie dies in ihrem Schriftstück geschieht, glaubt aufstellen zu dürfen, so begreift man auch nicht, was sie hindern mag, aus dieser Kenntniß vollen Nutzen und die bezeichneten Wortführer zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen. Sie würde damit selbst für den Schutz sorgen, welchen sie jetzt vom „Auslande“ erbittet.

Die specielle Vertheidigung für das angegriffene Gesetz zu führen, ist die der beigefügten Denkschrift zugewiesene Aufgabe. Das Circular versucht aber schon im Voraus, für eine günstige Meinung den Weg zu bahnen, indem es die Behauptung aufstellt, daß das in Rede stehende Strafgesetz „in Wirklichkeit von Allen, die der Verhältnisse kundig sind, als eine wahre Verbesserung und Sicherstellung der Dienstleute gegen einen etwaigen Mißbrauch der gutsherrlichen Polizeigewalt erkannt und gebilligt worden ist.“ Die Kühnheit dieser Behauptung grenzt an das Unglaubliche, wenn man dieselbe mit der Thatsache confrontirt, daß von den beiden Ständen, welche die mecklenburgische Landtagsversammlung bilden, wie oben berichtet, nur die Ritterschaft dem Gesetze zugestimmt, die aus den Deputirten der Stadtmağistrate bestehende Landschaft dagegen dasselbe ausdrücklich verworfen hat, und zwar „weil ein Bedürfniß dazu nicht vorliege, besonders aber deshalb, weil darin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß der Gutsherr auch in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht komme, die Sache selbst untersuchen und entscheiden könne.“ Der Minister selbst wird schwerlich gemeint sein, von den Bürgermeistern der Städte zu behaupten, daß sie der Verhältnisse, welche hierbei in Frage kommen, nicht kundig sind. Wie kann er dann aber wagen, Angesichts der ihm bekannten Thatsache der Verwerfung des Gesetzes durch die Landschaft in einem amtlichen Schriftstück die Erklärung abzugeben und zu unterzeichnen, daß das Gesetz von allen der Verhältnisse Kundigen gebilligt worden ist? Der voraussichtlich auf nächstem Landtage zu erwartende förmliche Protest der Landschaft gegen die Publication eines ausdrücklich von ihr abgelehnten Gesetzes wird ihn belehren, daß ihm von dieser Seite her sogar das Recht zu solcher Publication bestritten wird.

Die Denkschrift, so umfanglich sie ist, findet doch keine passende Stelle, um der in dem Circular verläugneten Thatsache zu gedenken, daß das publicirte Gesetz von der Landschaft ausdrücklich verworfen und gemißbilligt worden ist, und die officiöse Vertheidigung im „Nordd. Corr.“ geht in der Verdunkelung der Wahrheit um dieselbe Zeit so weit, daß sie erzählt, der bezügliche Gesetzentwurf „sei von den Ständen, unter gleicher Betheiligung der Ritterschaft und der Landschaft, abgelehnt,“ aber „die Wiedervorlegung auf dem letzten Landtage habe den entgegengesetzten günstigen Erfolg gehabt.“ Die Denkschrift sucht aber auch noch durch anderweitige Auslassungen und dem wahren Sachverhalt widersprechende Deductionen über das Gesetz ein Licht zu verbreiten,

in welchem dasselbe, wenn auch nicht als eine Perle gesetzgeberischer Thätigkeit, so doch wenigstens als ein Fortschritt zum Besseren sich ausnehmen soll. Ein einfacher Blick auf die Entstehung und den Inhalt des Gesetzes genügt, um den dadurch um dasselbe gelagerten Nebel zu zerstreuen. Die ministerielle Denkschrift hat bereits in einer mit Sachkenntniß und Wärme geschriebenen Brochüre über denselben Gegenstand, welche unter dem Titel: „Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in Mecklenburg“ (Koburg, bei Streit) ungefähr gleichzeitig an die Oeffentlichkeit trat, im Voraus ihre Widerlegung und ihr Urtheil empfangen. Diese Brochüre verfolgt die Geschichte des Gesetzes von der ersten Vorlage an durch die Verhandlungen des Landtags hindurch bis zur Publication, giebt eine vollständige Darstellung seines Inhalts und knüpft daran eine scharfe, aber gerechte Kritik, welche zugleich den Zusammenhang dieser Erscheinung mit den letzten Zielen der Partei und des Regierungssystems, deren Product das Gesetz ist, in's Auge faßt. Obgleich dem Verfasser der Brochüre die ministerielle Denkschrift bei seiner Arbeit noch nicht vorgelegen hat, so bietet sie doch das vollständige Material, um das Urtheil über den Werth dieses Vertheidigungsversuchs festzustellen.

Zur Charakteristik der Denkschrift wird es ausreichen, wenn wir dieselbe in den beiden Hauptpunkten, um welche die Vertheidigung sich drehet, einer näheren Prüfung unterziehen.

In derselben hebt sich zunächst die Behauptung hervor, daß das gutspolizeiliche Strafrecht in Fällen von Dienstvergehen bisher ein anerkanntes Recht gewesen und daß daher in dieser Beziehung durch das Gesetz nichts Neues eingeführt sei. Aber schon die Denkschrift selbst kann nicht ganz mit Schweigen darüber hinweggehen, daß bei den Gerichten Zweifel über diesen Punkt entstanden seien, und daß diese Zweifel durch das Gesetz zu Gunsten der polizeilichen Straf Gewalt haben erledigt werden sollen. Den eigentlichen Sachverhalt jedoch erfährt man aus der Denkschrift nicht, sondern dieser ist nur erkennbar, wenn man die Motive zu Rathe zieht, mit welchen die Vorlage des Gesetzentwurfes erfolgte. Aus den Motiven erseht man, daß das Ober-Appellationsgericht sich in entschiedenem Widerspruch mit der Ansicht der Regierung in dieser Frage befindet, und daß es den Gutsherren in wiederholten Entscheidungen das polizeiliche Strafrecht in Fällen von Dienstvergehen aberkannt und dasselbe den Gerichten vindicirt hat. Die Motive wissen sich aber mit Leichtigkeit über diese unbequeme Ansicht des höchsten Gerichtes hinwegzusetzen. Sie bemerken: daß es zweifellos sei, daß die Patrimonialgerichte der Aufforderung des Gutsherrn zur polizeilichen Bestrafung von Dienstwidrigkeiten zu entsprechen hätten und daß die entgegenstehende Ansicht des Ober-Appellationsgerichts der bisherigen Praxis fremd wäre. Es sei ferner zweifelloses Recht, daß die Gutsherren selbst ihre Gutsleute wegen Dienstwidrigkeiten,

auch wenn dieselben ihr eigenes Interesse oder das eines Mitglieds ihrer Familie beträfen, polizeilich bestrafen dürften. Die entgegengesetzte Interpretation des Ober-Appellationsgerichts sei völlig unstatthaft, eben so wie die Annahme desselben unhaltbar sei, daß in Fällen der eigenmächtigen Entweichung aus dem Dienste nur die gerichtliche Bestrafung zulässig wäre. Im Uebrigen kämen bei der Uebung der polizeilichen Strafge-
walt noch ganz andere Rücksichten in Betracht als die des Rechts; es handle sich dabei um die so wichtige Subordination der Gutsleute unter die Guts-
obrigkeit. Daher fehle es an einem haltbaren positiven Grunde, den Guts-
herrn von der eigenen Uebung des polizeilichen Strafrechts auszuschließen. Es würde auch weder im Interesse der Sache, noch in dem der Leute liegen, wenn alle solche polizeiliche Strassachen durch das Patrimonialgericht erledigt werden müßten, indem die Untersuchung dadurch für beide Theile um so weilkünstiger und kostspieliger werden, insolge der längeren Verzögerung sehr an Nachdrücklichkeit verlieren und die auf den Gütern so wichtige Autorität des Guts-
herrn sehr abschwächen würde. Auch der Engere Ausschuß der Ritter- und
Landschaft hatte in einem diese Angelegenheit betreffenden Vortrage angenom-
men, daß es sich hierbei um eine neue Gesetzgebung handle. Ein ministerielles
Rescript belehrt ihn dagegen, daß nur eine Declaration und Feststellung des
bestehenden Rechts zur Entfernung der über den Inhalt desselben aufgekome-
nen Zweifel und Controversen in Frage stehe, und man erfährt sodann, daß
das Ober-Appellationsgericht es nicht allein ist, dessen „irrige“ Auffassung
durch das Gesetz beseitigt werden soll, sondern daß auch noch andere höhere
und niedere Gerichte sich eben dieser declaratorischen Nachhilfe bedürftig ge-
zeigt haben. Handelte es sich bloß um die irrige Ansicht eines Patrimonial-
gerichts, bemerkt das Rescript, so würde dieser Irrthum im Wege landesherr-
licher Bedeutung seine Erledigung haben finden können. Der Irrthum des
Patrimonialgerichts finde jedoch seine Stütze in der principiellen Entscheidung
mehrer höherer Gerichte, welche die Gutsherren für nicht berechtigt hielten,
das gutherrliche Strafrecht in Fällen, wo ihr eigenes Interesse in Betracht
komme, selbst zu üben. Es handle sich demnach nicht bloß um unzutreffende
Rechtsanwendung in vereinzelt Fällen, sondern um irrige Fundamentalprin-
cipien selbst der höheren Gerichte. Es sei auf diese Weise eine Rechtsunsicher-
heit entstanden, die zu den nachtheiligsten Folgen führen könne. Bei der
Mehrzahl der auf den Gütern vorkommenden Dienstvergehen concurrirte mehr
oder weniger das eigene Interesse des Guts Herrn. Würde das Gewicht daher
hierauf gelegt, so würde nicht allein das gutherrliche polizeiliche Strafrecht
principiell und thatsächlich auf ein geringfügiges Maß beschränkt, sondern auch
dessen Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle der zweifelhaften Beurteilung
unterworfen, ob dabei etwa ein eigenes Interesse des Guts Herrn in Betracht komme.

Was von dem Ober-Appellationsgericht wiederholt für rechtswidrig erklärt ist, was nach dem Ausspruch des Ministers selbst von mehreren höheren und niederen Gerichten in gleicher Weise beurtheilt und daher jedenfalls bestritten und zweifelhaft war, das ist jetzt im Interesse des Guts Herrn gesetzlich dahin festgestellt, daß dieser über Dienstvergehen seiner Gutsleute, selbst in Fällen, wo es sich um sein eigenes Interesse handelt, als Polizeiherr richtet; und die Denkschrift sagt den auswärtigen Regierungen, daß durch das Gesetz ein bisher anerkanntes Recht nur eine neue Sanction erhalten habe und daß der alleinige neue Inhalt dieses Gesetzes in einer Beschränkung jenes Rechtes und der Einführung eines umfassenden Schutzes gegen dessen Mißbrauch bestehe.

Wenn das dem Guts Herrn zugestandene polizeirichterliche Amt über die Dienstwidrigkeiten seiner Gutsleute schon an sich aller Vertheidigungsversuche spotten würde, selbst wenn die Regierung ihre Behauptung, daß es anerkanntes und zweifelloses Recht wäre, zu beweisen vermöchte, so erscheint die ganze Institution noch monströser, wenn man die Strafen in Betracht zieht, zu deren Verhängung das Gesetz den Guts Herrn ermächtigt.

Der §. 2 des Gesetzes bestimmt hierüber: „Die Ortsobrigkeit ist nicht befugt, wegen der bezeichneten Dienstvergehen auf eine höhere Strafe als eine Geldstrafe von fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche — sieben Tagen — oder, soweit nach den Bestimmungen vom 29. Jan. 1852 und vom 27. Jan. 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist, fünfundzwanzig Streiche, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 4. Jan. 1839, polizeilich zu erkennen.“

Es ist wohl schon auffallend genug, wenn einem Manne ohne alle juristische Bildung und richterliche Befähigung das Recht eingeräumt wird, seinen Dienern und Arbeitern wegen irgend einer Sache, die er mit dem Namen eines Dienstvergehens glaubt bezeichnen zu können, Geld- und Gefängnißstrafen aufzuerlegen, und wenn dies selbst in solchen Fällen, wo sein eigenes Interesse in Frage steht, zur Anwendung kommen soll. Es wird daran auch durch den Umstand nichts geändert, auf welchen die Denkschrift ein ganz ungeziemendes Gewicht legt, daß der Guts Herr für die von ihm selbst geführten Untersuchungen und gefällten Straferkenntnisse Sporteln nicht wahrnehmen darf. Denn die Geldstrafe fließt in die eigene Tasche des Guts Herrn, welcher sie verhängt, und auch ohne Sporteln bereichert er sich daher, wenn er das ihm zugestandene Strafrecht zur Verhängung von Geldstrafen benutzt, die er überdies als Arbeitgeber leicht eintreiben kann, da er sie nur vom Arbeitslohn zurückzubehalten braucht. Aber dies alles verschwindet gegen die grauenvolle Thatsache, daß das Gesetz ihm auch den Stock in die Hand drückt und daß er an seinen Dienern und Arbeitern, an seinen Knechten und Mägden, an seinen verheiratheten Tagelöhnern und deren Frauen und Kindern die begangene Dienst-

widrigkeit mit gesetzlichen Hieben, bis zur Zahl fünf und zwanzig, heimsuchen darf.

Die Denkschrift sucht dieser Bestimmung dadurch einen mildern Charakter abzugewinnen, daß sie dem beschränkenden Satz in dem oben mitgetheilten §. 2 des Gesetzes: „soweit nach den Verordnungen vom 29. Jan. 1852 und vom 27. Jan. 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist,“ eine Deutung giebt, welche der Wortlaut und der Zusammenhang nicht zuläßt. Sie sagt: „Die Strafmaße, auf welche das polizeiliche Strafrecht der Gutsobrigkeiten beschränkt ist, sind . . . Geldstrafe bis zu fünf Thalern, Gefängniß bis zu einer Woche, körperliche Züchtigung bis zu 25 Streichen, soweit nach den Verordnungen vom 29. Jan. 1852 und vom 27. Jan. 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist.“ Nach diesen Verordnungen ist die körperliche Züchtigung jedoch nur noch in wenigen Fällen als Strafmittel zulässig, und zu diesen wenigen Fällen gehören die Dienstvergehen der Gutsleute als solche nicht. Wegen dieser Vergehen als solcher findet daher die körperliche Züchtigung auch nach dem §. 2 der Verordnung vom 2. April d. J. nicht statt. Dieselbe kann bei ihnen nur durch andere ohnehin gesetzlich dazu geeignete Nebenumstände, z. B. mit Unfug und öffentlichem Vergerniß verbundene Trunkenheit, veranlaßt werden, und nur wegen dieser Nebenumstände, nicht wegen der Dienstvergehen als solcher, hat die Verordnung auch der körperlichen Züchtigung gedacht. Die Verordnung hat daher auch wegen der körperlichen Züchtigung nichts Neues verordnet und dieselbe überhaupt gar nicht wegen der eigentlichen Dienstvergehen, sondern nur wegen der im Dienste begangenen, sonst nach der Persönlichkeit und den Umständen des Falles zur polizeilichen Züchtigung geeigneten Vergehen gestattet.“

Wäre diese Deutung auch richtig, so bliebe an der Bestimmung noch immer nicht viel Gutes übrig. Es ist schon schlimm genug, daß in Mecklenburg überhaupt die Strafe der körperlichen Züchtigung noch zur Anwendung kommt; noch weit schlimmer aber ist es, wenn der Gutsherr mit dem Recht ausgestattet wird, Stockstreiche zu decretiren, möge es für Dienstvergehen oder für im Dienste begangene sonstige Vergehen sein. In der Praxis verliert ohnehin dieser Unterschied seine Bedeutung: für den nicht juristisch gebildeten und häufig überhaupt nicht gebildeten mecklenburgischen Gutsbesitzer ist er zu fein und dieser wird stets die Fälle in einander mischen. Außerdem würde durch die Bestimmung, selbst wenn die aufgestellte Deutung die richtige wäre, doch jedenfalls etwas Neues gesetzlich eingeführt sein. Denn wenn nach Ansicht d. 3. Ober-Appellationsgerichts und anderer höherer und niederer Gerichte dem Gutsherrn überhaupt die persönliche Ausübung einer polizeirichterlichen Gewalt bei Dienstvergehen nicht zusteht, so wird ihm durch die Verleihung der Befugniß, „Nebenumstände“ mit Stockstreichen zu bestrafen, sicherlich ein ganz neues Recht verliehen.

Die Auslegung der ministeriellen Denkschrift, nach welcher die im Gesetz vorgesehene Strafe der körperlichen Züchtigung sich nicht auf „eigentliche“ Dienstvergehen, sondern auf anderweitige im Dienste begangene Vergehen beziehen soll, ist aber auch vollkommen unbegründet. Die officiösen Artikel des „Norddeutschen Correspondenten“ selbst gehen von der entgegengesetzten Auffassung aus, indem sie die Strafe der körperlichen Züchtigung, ebenso wie die damit in Parallele gestellten Strafen, in Uebereinstimmung mit dem Comitébericht des Landtags, auf Dienstvergehen beziehen; sie suchen die Sache auf anderem Wege zu mildern, indem sie die körperliche Züchtigung als eine nur eventuelle, erst nach fruchtloser Anwendung der sonstigen Strafmittel zur Anwendung kommende Strafe darstellen, welches letztere freilich ebenfalls in dem Gesetze keinen Grund hat, sondern willkürlich in dasselbe hineingetragen wird. Um die Unrichtigkeit der ministeriellen Auslegung zu erkennen, genügt es, sich den Wortlaut des Gesetzes zu vergegenwärtigen. „Die Ortsobrigkeit ist nicht befugt, wegen der bezeichneten Dienstvergehen auf eine höhere Strafe als eine Geldstrafe von fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche, oder . . . fünf und zwanzig Streiche . . . polizeilich zu erkennen.“ Nur dadurch, daß die Denkschrift bei ihrer Reproduction des Satzes die entscheidenden Worte „wegen der bezeichneten Dienstvergehen“, sowie das „oder“ ausläßt, kann sie sich überhaupt erst die Möglichkeit für ihre Deutung bahnen.

Der wahre Sinn der beschränkenden Bestimmung ergibt sich leicht aus einem näheren Eingehen in den Inhalt der beiden Verordnungen, welche die Befugniß der körperlichen Züchtigung, die der §. 2 den Gutsherrn ermächtigt als Strafe von Dienstvergehen zu erkennen, limitiren sollen.

Nachdem auf Antrag der Kammer der Abgeordneten die Strafe der körperlichen Züchtigung durch ein specielles Gesetz vom 11. Jan. 1849 ganz allgemein aufgehoben war, erklärte auf dem Landtage von 1851 das Ministerium, welches im Jahre 1850 die Aufgabe erwählt hatte, die feudale Landesverfassung wiederherzustellen, daß ein „Bedürfniß“ vorliege, auch die körperliche Züchtigung theilweise wieder ins Leben zu rufen. Mit Zustimmung der wiederhergestellten Ritter- und Landschaft erschien am 29. Jan. 1852 eine Verordnung, welche jene Strafe für folgende Fälle wieder einführt: 1) zur Aufrechterhaltung der Disciplin in Gefängnissen u. s. w., 2) zur Ahndung von Lügen und Winkelzügen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, unter gewissen näher angegebenen Voraussetzungen, 3) zur Bestrafung des gewerbmäßigen Bettelns, der mit Unfug oder öffentlichem Aergernisse verbundenen Trunkenheit, der Böllerei und Niederlichkeit, der Unzucht und unzüchtiger Handlungen, der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, sowie der thätlichen Widerseßlichkeit gegen dieselben, des Diebstahls, der Forstfrevel, des Betrugs und der Fälschung. Für die Anwendung und Vollstreckung der Strafe wurden

gewisse einschränkende Bestimmungen beigelegt: dieselbe darf nur nach sorgfältiger Erwägung ihrer Zweckmäßigkeit in dem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußeren Verhältnisse und der sonstigen Persönlichkeit des Schuldigen erkannt und sie darf nicht vollstreckt werden, wenn sie mit Gefahr für die Gesundheit des zu Bestrafenden verbunden sein könnte; sie ist auch nicht öffentlich, ferner nicht auf den entblößten Körper oder auf das bloße Hemd zu vollziehen. Die dazu benutzten „Röhrchen“ dürfen nicht über $1\frac{1}{4}$ Elle lang und nicht stärker als $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser sein. Das hier angegebene Maß der „Röhrchen“ ward, da es nach Ansicht der Minister nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zwecke genügte, durch die Verordnung vom 27. Jan. 1853 auf $1\frac{1}{2}$ Elle Länge und $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser erhöht.

Diese näheren Begrenzungen hat die Verordnung vom 2. April im Auge, wenn sie unter den Strafen wegen Dienstvergehen die körperliche Züchtigung mit dem beschränkenden Satze: „soweit dieselbe nach den Verordnungen vom 29. Jan. 1852 und 27. Jan. 1853 statthast ist“ ausführt. Danach darf also der Gutsherr z. B. nicht einen Kranken prügeln lassen, zur Vollstreckung nicht „Röhrchen“ anwenden, die zwei Ellen lang sind oder einen Zoll im Durchmesser halten u. s. w. Auf diese Bestimmungen bezieht sich der beschränkende Satz, und die ministerielle Denkschrift befindet sich im augenfälligen Irrthum, wenn sie behauptet, daß es nicht die Absicht des Gesetzes sei, die körperliche Züchtigung auf Dienstvergehen in Anwendung zu bringen, und daß durch jenen Satz dieselbe auf die „wenigen“ Fälle habe beschränkt bleiben sollen, in welchen sie schon ohnehin als Strafmittel gesetzlich zulässig war. Auf jene „wenigen“ Fälle, deren Register wir oben mitgetheilt haben!

In einer anderen Beziehung freilich kommen diese „wenigen“ Fälle hier noch sehr stark in Betracht. Wenn der Gutsherr Dienstvergehen selbst polizeilich untersuchen und bestrafen darf, so erhält er damit auch nach der Verordnung vom 29. Jan. 1852 das Recht, die Strafe der körperlichen Züchtigung während der Untersuchung und im Gefängniß zu verhängen. Er kann, wenn er bei dem von ihm angestellten polizeilichen Verhör den Inculpaten wiederholt auf Lügen ertappt zu haben glaubt, auf 15 Hiebe, und wenn er einen Angeschuldigten in Untersuchungshaft hält oder ihn zur Strafhaft gebracht hat, „zur Aufrechthaltung der Disciplin im Gefängnisse“ sogar auf 50 Hiebe gegen ihn erkennen, und diese Executionen auch wiederholen, so lange die Untersuchung oder die Haft dauert. Ein suspensives Rechtsmittel gegen die aus diesen Gründen decretirten Hiebe gibt es nicht.

Diese ungezählten Streiche, welche für den Inculpaten bei dem polizeilichrichtlichen Verfahren des Gutsherrn gegen ihn noch nebenher gesetzlich abfallen können, hat die ministerielle Denkschrift keiner Erwähnung gewürdigt,

so wie sie auch die Thatsache, daß die bereits gesetzlich vollständig abgeschaffte Prügelstrafe überhaupt erst durch den Feudalismus wiederhergestellt worden ist, mit vornehmem Schweigen übergeht, ja geistlich unterdrückt, wenn sie bemerkt, daß die körperliche Züchtigung in Mecklenburg zu der strafrechtlichen Competenz des Gutsherrn gehört habe, „bis die Statthastigkeit dieses Strafmittels in der neuern Zeit wesentlich beschränkt wurde.“

Trotz der von der mecklenburg-schwerinschen Regierung aufgewandten Bemühungen wird man hiernach in Deutschland über den wahren Inhalt des Gesetzes und die wirkliche Gestalt unserer Zustände nicht im Zweifel sein, und die Entschließung des großherzoglichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, das von ihm als Minister des Innern veranlaßte Prügelgesetz zum Gegenstand einer diplomatischen Action zu machen, wird nur dazu beitragen, den Jammer, welchen das feudale Regierungssystem über Mecklenburg verbreitet hat, in ein noch helleres Licht zu setzen.

Die mecklenburgische Regierung hat alles gethan, um die freie Meinungsäußerung im eigenen Lande zu unterdrücken und ihr den Zutritt von außen abzuschneiden. Sie hat die Vereine und Versammlungen zu politischen Zwecken verboten und der einheimischen Presse durch Strafgesetze und durch das Institut der Verwarnungen und Concessionsentziehungen im administrativen Wege die Kritik ihrer Handlungen unmöglich gemacht; sie hat gegen die gelesensten auswärtigen Zeitungen, darunter die „Nationalzeitung“ und die „Volkszeitung“, auch drei hamburger Zeitschriften, das Land abgesperrt, über eine Menge von Druckschriften ein Verbot verhängt, einer Anzahl von Blättern den Postdebit entzogen und auf ganze Buchhandlungen mit ihrem gesammten gegenwärtigen und künftigen Verlag das Interdict gelegt. Nach allen diesen Kräfteanstengungen steht sie sich jetzt zu dem Geständniß genöthigt, daß dieselben den gewünschten Erfolg noch immer vermissen lassen, und daß Mecklenburg, wenn es den Angriffen der auswärtigen Presse noch länger Widerstand leisten soll, dazu der Unterstützung der deutschen Großmächte bedarf. Sie findet kein Bedenken, die Hilfe derselben und anderer deutscher Regierungen für die Aufrechthaltung ihrer Autorität und der unter dieser Autorität stehenden einheimischen Prügelwirtschaft zu einer Zeit in Anspruch zu nehmen, wo die Lösung einer der größten nationalen Aufgaben alle Kräfte der Regierungen und des ganzen deutschen Volkes in höchster Spannung erhält, einer Aufgabe, an welcher freilich die mecklenburgische Bevölkerung von ihrer Regierung verhindert wurde sich in anderer Weise zu betheiligen als durch mildthätige Spenden an die im Dienst des Vaterlandes verwundeten und erkrankten Krieger.

Daß die diplomatische Action, zu welcher Herr v. Dergen in sich den Muth gefunden hat, von irgendeinem seiner Sache günstigen Erfolg gekrönt werden könnte, das zu befürchten sind wir weit entfernt. Gewiß urtheilen wir über die Herren

v. Bismarck und v. Meckberg richtiger als der mecklenburgische Minister, wenn wir sie nicht für fähig halten, mit dieser Sache irgendeine Solidarität einzugehen. Wir gehen aber noch weiter und glauben kaum, daß sie dem Schritte der mecklenburgischen Regierung gegenüber sich an einem schweigenden und unthätigen Verhalten genügen lassen werden. Sie werden dem Vorwurf keinen Raum geben wollen, daß sie das neue mecklenburgische Strafgesetz billigen, sie werden nicht durch neutrales Schweigen die mecklenburgische Regierung zum Beharren auf der von ihr betretenen unglücklichen Bahn ermuthigen wollen. Ihnen wird es vielmehr geboten erscheinen, sich ausdrücklich von jeder Gemeinschaft mit den Tendenzen loszusagen, zu deren Sicherstellung ihre Hilfe angerufen wird, und ihren Schutz nicht der Regierung angedeihen zu lassen, die ohne ihn in äußerster Gefahr zu sein erklärt, sondern der Bevölkerung, die solchen Schutzes bedarf. Ist die Regierung in Gefahr mit ihrem System Schiffbruch zu erleiden, erklärt sie sich selbst für schutzlos und schutzbedürftig, so giebt sie damit zugleich den übrigen deutschen Regierungen ein volles Recht in die Hand, die innern Zustände Mecklenburgs zu prüfen und über das richtige Heilmittel Entscheidung zu treffen. Die angerufenen deutschen Regierungen werden die ihnen damit angewiesene günstige Position gewiß zu würdigen und zum Heile des mecklenburgischen Landes und Volkes zu benutzen wissen.

Die Nordschleswiger.

2. Ihre politische Gefinnung.

Im vorigen Abschnitt zeigten wir, daß die weit überwiegende Masse der Nordschleswiger, d. h. der Bewohner Schleswigs nördlich von einer Linie, die auf dem Festland etwa der tondern-flensburger Chaussee folgt und die friesischen Inseln dem Süden des Herzogthums zutheilt, gegenwärtig nach Sprache, Sitte und Bildung als ein Seitenzweig der dänischen Nation anzusehen ist. Eine andere Frage ist, ob die Nordschleswiger Dänen sein wollen, und dies führt uns auf das politische Denken und Verhalten derselben.

Das Volk von Südcarolina spricht englisch wie das von Massachusetts und hat ähnliche Sitten wie dieses, will aber staatlich nicht mehr Eins mit demselben sein. Die Provençalen und die Bretagner reden nicht französisch,